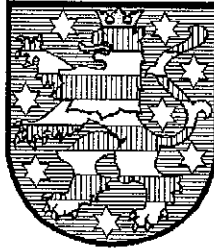


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn Z

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr.

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

**wegen**

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Freitag als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **1. Dezember 2021** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 09.04.2019 verpflichtet, dem Kläger den Flüchtlingsstatus nach § 3 AsylG zuzuerkennen.
-

- II. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v. H. des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in Höhe von 110 v. H. des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

### **Tatbestand:**

#### **I.**

Der am 1990 in Marivan geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger, kurdischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste zusammen mit seinem Bruder (Kläger im Verfahren 5 K 588/19 Me) am 29.11.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 10.12.2018 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) Asyl.

Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 24.01.2019, auf deren Niederschrift Bezug genommen wird, gab der Kläger im Wesentlichen an, dass er den Iran verlassen habe, da man seinem Bruder bei einer Demonstration das Mobiltelefon abgenommen habe und er nun ebenfalls befürchte, aufgrund anderer vorgelagerter Ereignisse, ins Auge der iranischen Sicherheitsbehörden gelangt zu sein. Der Kläger führte aus, dass er im Krankenhaus in Marivan im Bereich Radiologie und Computertomographie gearbeitet und seit seinem Studium im zivilen Bereich aktiv gewesen sei. Er habe regelmäßig an Treffen in Marivan teilgenommen, bei welchen es z. B. um die schlechten Lebens- und Arbeitsbedingungen der Kolber, den schlechten Zustand der Straßen oder um Umweltprobleme gegangen sei. Der Leiter und die Sicherheitsabteilung des Krankenhauses hätten ihm in einem Gespräch geraten, sich von solchen Treffen fern zu halten, damit er seinen Job behalte. Im Januar 2016 sei er zu einem Gespräch zur Sicherheitsabteilung der Gesundheitsbehörde bestellt worden. Dort sei ihm unterstellt worden, dass er die Oppositionsparteien unterstütze und deshalb in den Irak gereist sei. Ebenso habe man ihm vorgeworfen, dass er einen verletzten Peschmerga behandelt habe. Am nächsten Tag sei er zur Sicherheitsabteilung der Universität in Sanandadsch zu einem Gespräch mit ähnlichem Inhalt geladen worden. Drei Tage später habe er einen Brief von der Sicherheitsabteilung des Krankenhauses mit seiner Entlassung erhalten. Er habe nicht mehr für den Staat arbeiten

und auch nicht mehr studieren dürfen. Der Kläger habe danach als Freiwilliger, ohne Gehalt, in einem nichtstaatlichen Krankenhaus in Zandschan gearbeitet. Trotz guter Referenzen habe er den Iran nicht verlassen wollen, um bei seiner Mutter in der Nähe bleiben zu können. Er habe Ersparnisse besessen. Zudem habe ihn seine Mutter finanziell unterstützt und er sei Taxi gefahren, um seinen Lebensunterhalt zu finanzieren. Im Januar 2018 sei er in Zandschan einkaufen gewesen und habe sich plötzlich in einer Demonstration befunden. An dieser hätten circa 3.000 bis 4.000 Menschen teilgenommen. Er habe sich einer Festnahme durch die Polizei nur durch seine Flucht entziehen können. Ein Mitarbeiter des Krankenhauses habe den Kläger vor den staatlichen Stellen gewarnt. Er habe ihm geraten vorsichtig zu sein, da er auf Überwachungskameras zu sehen sein könnte, auch damit das Krankenhaus keine Probleme bekomme. Es habe danach keine Probleme mit den Sicherheitsbehörden gegeben. Nach vier oder fünf Monaten habe er bemerkt, dass man ihn im Krankenhaus nicht mehr haben wolle. Am 25.08.2018 habe er gemeinsam mit seinem Bruder an einer Protestaktion in Marivan teilgenommen. Man habe Umweltaktivisten beerdigt, die am Vortag bei einem Brand ums Leben gekommen seien. Es seien 30.000 bis 40.000 Demonstranten dort gewesen. Seinem Bruder habe man das Mobiltelefon abgenommen. Er sei geflüchtet, da auf dem Telefon regimekritische Karikaturen gewesen seien. Der Kläger habe zu Hause mit seiner Mutter gesprochen und festgestellt, dass er aufgrund seiner Vergangenheit in Verbindung mit dem beschlagnahmten Telefon seines Bruders ebenfalls Probleme bekommen könnte. Am 26.08.2018 habe er deshalb ebenfalls den Iran verlassen. Er könne nicht zurückkehren, da es im Iran kein Gesetz gebe. Alles sei willkürlich. Als Kurde bringe man bereits zwei Sünden mit sich. Man sei kurdischer Abstammung und sunnitischen Glaubens.

Der Kläger gab weiter an, dass er die Schule mit Abitur abgeschlossen und sodann vier Jahre Strahlentherapie studiert habe. Seine Mutter, vier Schwestern und zwei Brüder würden noch in Marivan leben.

Mit Bescheid vom 09.04.2019 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Gewährung von Asyl und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes ab (Nnr. 1 bis 3), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr.4), forderte ihn unter Androhung der Abschiebung in den Iran oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheids auf (Nr. 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6).

Auf die Begründung des dem Kläger am 26.04.2019 zugestellten Bescheids wird Bezug genommen.

## II.

Am 30.04.2019 ließ der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erheben und in der mündlichen Verhandlung beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 09.04.2019 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise ihm den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

weiterhin hilfsweise Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 bzw. 7 Satz 1 in Bezug auf den Iran festzustellen.

Auf das Vorbringen des Klägers bei seiner Anhörung beim Bundesamt werde Bezug genommen. Der Kläger sei zusammen mit seinem Bruder schon lange Zeit im Iran politisch aktiv gewesen. Er habe deshalb auch nicht mehr als Arzt tätig sein dürfen. Als dem Bruder während einer Demonstration das Mobiltelefon abgenommen worden sei, sei die Sache für beide gefährlich geworden. Der Bruder habe regimekritische Karikaturen auf dem Telefon gespeichert. Deswegen habe er sich letztlich zur Flucht entschieden. Der Kläger sei exilpolitisch sehr aktiv. Er sei eines der Hauptmitglieder der „Arbeiterkommunistischen Partei Irans“ bzw. der „Worker-Communist-Party of Iran“. Als solches sei er zum elften Kongress der Partei am 12.10.2019 eingeladen worden. An diesem könne man nicht einfach teilnehmen. Eine Einladung sei notwendig. Eine Mitgliedschaft sei in den Augen des Klägers logische Konsequenz seiner politischen Gesinnung und knüpfe an seiner Überzeugung an, die er bereits im Iran mehr oder weniger stark zu Ausdruck gebracht habe. Er kämpfe aktiv gegen das iranische Regime. Zudem stehe er aktiv im Austausch mit Iranern im Exil und, soweit ohne Gefahr für die anderen Personen überhaupt möglich, auch im Iran selbst. Er besuche Parteiveranstaltungen und führe informelle Diskussionen und Vernetzungstreffen durch. Hierzu habe er auch am 22.08.2020 unter dem Thema „Nein sagen zur Todesstrafe im Iran“ und am 22.05.2021 unter dem Thema „Gegen die radikalischen islamischen Bewegungen vom Iran und Afghanistan“ eine Kundgebung organisiert. Damit sei er individualisierbar zum Ziel staatlicher Geheimdienste geworden. Gefährlicherhöhend wirke sich

zudem die künstlerische Tätigkeit seines Bruders aus. Dass die Gefahr gegenwärtig sei, zeige auch ein Vorfall Anfang 2021. Ein weiterer Bruder des Klägers, wohnhaft in Marivan, sei von der regionalen Führung des Ettelaat telefonisch bedroht worden. Grund des Anrufes sei auch die oppositionelle Aktivität des Klägers im Ausland gewesen, insbesondere ein Post auf seinem Instagram Profil. Dort habe er die Behandlung der Kolber eingehend kritisiert.

Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids.

Mit Beschluss vom 24.09.2021 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen (§76 Abs. 1 AsylG). Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und Behördenakte (eine PDF) sowie die Erkenntnisquellen Iran (Stand: 05.02.2021), auf welche die Beteiligten mit der Ladung hingewiesen worden sind. Die Akten und Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung.

In der mündlichen Verhandlung 01.12.2021 wurde der Kläger persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, da die Kammer den Rechtsstreit durch Beschluss auf ihn übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang erfolgreich. Der Bescheid der Beklagten erweist sich im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Ihm steht unter entsprechender Aufhebung des Bescheids ein Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zu, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe insbesondere außerhalb

des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG U. v. 20.02.2013 - 10 C 23.12 - Rdnr. 19 ff). Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist. Nach § 3a Abs. 2 AsylG können als Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG unter anderem die folgenden Handlungen gelten: 1. Die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, 2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, 3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, 4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung. Zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss dabei eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 2 AsylG). Gemäß § 28 Abs. 1a AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG zu erleiden, auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist.

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, AuAS 2008, S. 118 ff.).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbe gründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, S. 377 ff.).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, DVBl. 1984, S. 1005 ff.) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 - InfAuslR 1986, 79 ff.).

Ausgangspunkt der zu treffenden Prognoseentscheidung ist das bisherige Schicksal des Schutzsuchenden. Von dem der Prognose zugrunde liegenden Lebenssachverhalt muss das Gericht nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO die volle richterliche Überzeugung gewonnen haben (vgl. Bundesverwaltungsgericht, U. v. 16.04.1985 – 9 C 109/84 –, juris Rdnr. 16; OVG Koblenz, U. v. 16.12.2016 – 1 A 10922/16 –, juris Rdnr. 32). Hierbei ist das Gericht nach § 86 Abs. 1 VwGO gehalten, alle für die Entscheidung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs in eigener Verantwortung durch ausreichende Erforschung des Sachverhaltes festzustellen und die Streitsache in vollem Umfang spruchreif zu machen. Dem Gericht sind allerdings Grenzen dadurch gesetzt, dass vielfach Lebenssachverhalte aufzuklären und zu bewerten sind, die sich im Ausland zugetragen haben (sollen). Insoweit unterliegt die Möglichkeit richterlicher Sachverhaltsermittlung Einschränkungen. Es ist in diesem Zusammenhang deshalb auch zu beachten, dass sich ein schutzsuchender Ausländer typischerweise in einem Beweisnotstand befindet, was die Vorgänge in seinem Herkunftsstaat und die Verfügbarkeit von Beweismitteln anbelangt. Dies ist bei der richterlichen Entscheidungsfindung im Hinblick auf die Würdigung seines Vortrages zu berücksichtigen. Daher ist es ausreichend, wenn der Vortrag eines Schutzsuchenden substantiiert ist und er nachvollziehbare Erklärungen für etwaige Lücken geben kann, sein Vorbringen schlüssig und plausibel ist und nicht im Widerspruch zu den für seinen Fall relevanten besonderen und allgemeinen Informationen steht.

1. Bei Anwendung der dargelegten Grundsätze ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4. Var. AsylG zuzuerkennen. Ihm droht nach Gesamtwürdigung seines Vortrages im Asylverfahren und bei der durch die Einzelrichterin erfolgten informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung im Falle der hypothetischen Rückkehr in sein Herkunftsland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aufgrund seiner politischen Überzeugung, so dass ihm nicht zuzumuten ist, dorthin zurückzukehren.

1.1. Im Iran haben sich die Repressionen gegen politische Aktivisten, Menschenrechtsverteidiger und Gegner des Regimes innerhalb der zurückliegenden Jahre verstärkt.

Zahlreiche friedliche Regierungskritiker und Menschenrechtsaktivisten wurden in den letzten Jahren inhaftiert. Ihre Tätigkeit wird regelmäßig als gegen die Sicherheit des Irans gewandt strafrechtlich verfolgt und mit hohen Freiheitsstrafen oder auch körperlichen Züchtigungen geahndet. In Haftanstalten sind sie physischer und psychischer Folter ausgesetzt. Besonders schwerwiegend und verbreitet sind staatliche Repressionen gegen jegliche Aktivitäten, die als Angriff auf das politische System des Irans empfunden werden oder die islamische Grundsätze



in Frage zu stellen geeignet sind. Auch Aktivisten für Arbeiterrechte (Gewerkschaften, Streikrecht) sowie Umweltschützer sind in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus von Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen bis hin zu langjährigen Haftstrafen geraten, dies insbesondere seit dem Jahr 2017. Auf die im Dezember 2017 im ganzen Land ausgebrochenen Protestdemonstrations-Welle hat das iranische Regime mit Härte vor Ort und schweren Haftstrafen gegenüber festgenommenen Demonstranten reagiert (vgl. BFA, Länderinformationen, Iran aus dem COI-CMS, Stand 29.01.2021, S. 31, 35, 39), gleichermaßen auf die Proteste im November 2019. Angehörige der außerparlamentarischen Opposition, soweit eine solche überhaupt vorhanden ist, weil ihre - jedenfalls oft die führenden - Angehörigen weitgehend im Exil leben, werden mit Inhaftierung und drakonischen Strafen aufgrund diffuser Straftatbestände überzogen oder bedroht. Kommunistische Parteien sind im Iran gänzlich verboten und agieren als Exilparteien.

Insbesondere auch kurdische oppositionelle Gruppen, die in Verdacht stehen, separatistische Ziele zu verfolgen, werden brutal unterdrückt. Kurdische Aktivisten werden in unfairen Verfahren zu harten Gefängnisstrafen verurteilt. Die Verfolgung kurdischer Oppositioneller beschränkt sich nicht ausschließlich auf Parteimitglieder in hohen Positionen. Der Besitz einer Broschüre oder einer CD mit Informationen zur verbotenen oder der Regimekritik verdächtigen Partei kann als ein die nationale Sicherheit bedrohender Akt aufgefasst werden. Angesichts des zunehmenden Drucks auf die kurdische Minderheit werden kurdische Iraner, die mehrere Jahre im Ausland gelebt haben, bei einer Rückkehr mit großer Wahrscheinlichkeit von den Geheimdiensten intensiv verhört. Iranische Sicherheitsdienste beobachten und erfassen seit Jahren die politischen Aktivitäten von Exiliranern. Allerdings ist es äußerst schwierig, den Grad der Überwachung von unregelmäßig aktiven Demonstrierenden oder von Personen, die ohne Schlüsselposition an Sitzungen der regierungskritischen Organisationen teilnehmen, einzuschätzen. Die Überwachung von exilierten Regierungskritikern scheint seit den Unruhen im Jahr 2009 zugenommen zu haben. Die, die sich öffentlich kritisch zu den Vorgängen im Iran äußern, müssen bei einer Rückkehr mit Problemen rechnen. Es wird zudem berichtet, dass die iranischen Behörden außerdem Mitarbeitende an verschiedene Demonstrationen entsenden, um Teilnehmende zu fotografieren. Diese Fotografien sollen anschließend am Internationalen Flughafen Imam Khomeini verwendet worden sein, um im Ausland lebende Iraner zu kontrollieren.

Nach einer Stellungnahme von ACCORD (Anfragebeantwortung zum Iran: Lage von Mitgliedern der Democratic Party of Kurdistan Iran, Verfolgung von Mitgliedern durch iranische Behörden im Nordirak [a-8553] vom 18. November 2013) ist es zwar unmöglich zu sagen, wo die Reizschwelle der Regierung gegenüber kurdischen Aktivitäten liegt. Grundsätzlich gibt es keine Toleranz des iranischen Regimes für irgendwelche Aktivitäten in Verbindung mit kurdischen politischen Parteien. Allerdings ist das System im Iran so kompliziert, dass man nicht vorhersagen kann, welche Gruppe am meisten gefährdet ist; dies ändert sich auch ständig. Nach einer weiteren Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 22. Januar 2016 zu Iran: Gefährdung eines Mitglieds der KDP bei der Rückkehr in den Iran, S. 2 ff) werden kurdische Oppositionsgruppen, welche separatistischer Betätigungen verdächtigt werden, im Iran brutal unterdrückt, sie können dort nicht legal tätig sein. Diese Mitglieder werden oftmals unter falschem Vorwand verhaftet und unfairen Gerichtsverfahren unterworfen sowie zu schweren Strafen verurteilt. Die iranische Regierung duldet keinerlei Aktivitäten im Zusammenhang mit kurdischen politischen Parteien im Iran. Im Iran müssen deren Unterstützer auch mit niedrigem Profil mit Haft und Folter rechnen. Der Danish Immigration Service (vgl. Country Report, Iranian Kurds, Consequences of political activities in Iran an KRI, Februar 2020, S. 19 ff.) berichtet in diesem Zusammenhang, dass in Einzelfällen bereits einfache Aktivitäten, wie die Teilnahme an Demonstrationen oder an Streiks ausreichen würden, um der Zusammenarbeit mit der Opposition beschuldigt zu werden. Die konkrete Behandlung variiere jedoch von Fall zu Fall und hänge unter anderem vom zuständigen Beamten ab. Kurdischen Aktivistinnen und Aktivisten werden in vielen Fällen von der Zentralregierung separatistische Tendenzen vorgeworfen und diese entsprechend geahndet. Im Bericht des VN-Sonderberichterstatters zur Menschenrechtslage im Iran vom Juli 2019 wurde festgehalten, dass fast die Hälfte aller politisch Inhaftierten zur kurdischen Minderheit zählen und dabei überproportional oft aus Gründen der nationalen Sicherheit zur Todesstrafe verurteilt werden.

In den vorliegenden Lageberichten des Auswärtigen Amtes (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 5. Februar 2021, S. 10, 12; vom 26. Februar 2020, S. 12; vom 8. Dezember 2016, Stand: Oktober 2016, S. 9) ist vermerkt, dass die Mitgliedschaft in verbotenen politischen Gruppierungen zu staatlichen Zwangsmaßnahmen führen kann. Zu diesen verbotenen Organisationen zählen unter anderem die Kurdenparteien (z.B. DPIK, Komalah) sowie kommunistische Parteien im Iran. Den Lageberichten ist weiter zu entnehmen, dass es zunehmend Hinweise auf Diskriminierung von

im Iran lebenden Kurden hinsichtlich ihrer kulturellen Eigenständigkeit, Meinungs- und Versammlungsfreiheit in den Fällen gibt, in denen die Zentralregierung separatistische Tendenzen vermutet. Einzelne kurdische Gruppierungen, denen die Regierung separatistische Tendenzen unterstellt, stehen im Zentrum der Aufmerksamkeit der Sicherheitskräfte. Hierzu zählen insbesondere die marxistische Komalah-Partei und die Democratic Party of Iranian Kurdistan (DPIK bzw. DPKI). Diese werden von der Regierung als konterrevolutionäre und terroristische Gruppen betrachtet, die vom Irak aus das Regime bekämpfen. Festnahmen und Verurteilungen zu hohen Gefängnisstrafen einschließlich der Todesstrafe gegen mutmaßliche radikale Mitglieder kommen weiterhin vor. Für Mitglieder von Organisationen, die bewaffnet gegen den Staat kämpfen oder von denen das Regime dies vermutet (oder behauptet), bestand und besteht auch derzeit ein hohes Risiko asylrechtlich relevanter Strafverfolgung und -vollstreckung. Eine nach außen wirksame aktive politische Betätigung, die erkennbar den Sturz des Regimes oder des islamischen Systems zum Ziel hat, wird mit strafrechtlichen Maßnahmen strikt verfolgt. Es ist zwar nicht immer anzunehmen, dass eine Person nur aufgrund einer einzigen politischen Aktivität auf niedrigem Niveau, wie z.B. dem Verteilen von Flyern, angeklagt würde. Andererseits ist es aber jedenfalls wahrscheinlich, dass man inhaftiert wird, wenn man mit politischem Material, oder beim Anbringen von politischen Slogans an Wänden erwischt wird. Es ist jedoch festzustellen, dass vor allem Aktivitäten im Fokus stehen, die als Angriff auf das politische System empfunden werden und die islamischen Grundsätze in Frage stellen.

Weiter ist bei exilpolitischen Tätigkeiten davon auszugehen, dass die iranischen Stellen die im Ausland tätigen Oppositionsgruppen genau beobachten. Einer realen Gefährdung bei einer Rückkehr in den Iran setzen sich daher solche führenden Persönlichkeiten der Oppositionsgruppen aus, die öffentlich und öffentlichkeitswirksam (z.B. Redner, Verantwortliche oder leitende Funktionsträger) in Erscheinung treten und zum Sturz des Regimes aufrufen. Im Ausland lebende prominente Vertreter im Iran verbotener Oppositionsgruppen haben im Fall einer Rückführung mit sofortiger Inhaftierung zu rechnen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 9. Dezember 2015, S. 24 vom 05.02.2021, S. 19).

Wohl häufigster Anknüpfungspunkt für Diskriminierung im Bereich der Strafverfolgung ist die politische Überzeugung. Insbesondere bei politisch motivierten Verfahren gegen Oppositionelle erheben Gerichte oft Anklage aufgrund konstruierter oder vorgeschobener Straftaten. Die Strafen sind in Bezug auf die vorgeworfene Tat zum Teil unverhältnismäßig hoch, besonders deutlich wird dies bei Verurteilungen wegen Äußerungen in sozialen Medien.

Zusammenfassend wird man aufgrund dieser Auskunftslage sagen können, dass die Wahrscheinlichkeit, Ziel politischer Verfolgungsmaßnahmen zu werden, grundsätzlich mit dem Grad des oppositionellen Engagements zunimmt.

Die Arbeiterkommunistische Partei Irans, die sog. Hekmatisten, denen der Kläger mittlerweile auch als formelles Mitglied in der Bundesrepublik Deutschland angehört, ist eine solche oppositionelle Organisation. Sie geht zurück auf Mansoor Hekmat, der als Kommunist an der Islamischen Revolution von 1979 teilnahm, jedoch die Treue zum Islamismus und dem Obersten Rechtsgelehrten Chomeini ablehnte. Er musste daher ins iranische Kurdistan fliehen. Seine Union marxistischer Kämpfer schloss sich mit der kurdischen Gruppe Komalah zusammen, die maoistische Wurzeln hatte. Zusammen bildeten sie die Kommunistische Partei Irans. 1991 verließ Hekmat diese Partei und gründete die Arbeiterkommunistische Partei Irans (vgl. die Internetzyklopädie „Wikipedia“ zum Stichwort „Mansoor Hekmat“, [www.de.wikipedia.org](http://www.de.wikipedia.org)). Auf einer Konferenz im August 2004 vertrat die WPI - Hekmatist unter anderem als sofortiges und unmittelbares Ziel der Partei die politische Machtübernahme. Erste Voraussetzung dafür sei der Sturz der islamischen Regierung (vgl. Homepage der Hekmatisten [www.hekmatist.com/deutsch](http://www.hekmatist.com/deutsch)).

Laut Lagebericht des Auswärtigen Amtes (vom 5. Februar 2021, S. 19) sind Iranerinnen und Iraner, die im Ausland leben und sich dort öffentlich regimekritisch äußern, von Repressionen bedroht, nicht nur wenn sie in den Iran zurückkehren. Die Exiloppositionellen Ruhollah Sam und Jamshid Sharmahd wurden 2019 bzw. 2020 im Ausland verschleppt und sind derzeit in Iran inhaftiert. Derzeit läuft in Belgien ein Gerichtsprozess gegen einen iranischen Diplomaten, der 2018 einen Anschlag auf das Jahrestreffen der oppositionellen Volksmudschahedin in Paris geplant haben soll.

Ob eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit im Falle der Aktivität für kurdische bzw. kommunistische Oppositionsgruppen vorliegt, ist damit nach den konkret-individuellen Gesamtumständen des Einzelfalles zu beurteilen. Ab welcher Intensität der politischen Aktivitäten es zu Verfolgungshandlungen kommt, lässt sich dabei nicht allgemeingültig beantworten. Die passive Mitgliedschaft oder die vereinzelte Teilnahme an Demonstrationen allein genügen in der Regel jedoch nicht. Insoweit erscheint es lebensfremd, dass jede Person, die an Veranstaltungen der kurdischen (Exil-)Opposition teilnimmt, als möglicher Regimekritiker erkannt und verfolgt wird. Bei einfachen Mitgliedern und untergeordneten Tätigkeiten für kurdische (exil-)oppositionelle Gruppen muss für die Begründung einer beachtlichen Verfolgungswahrschein-

lichkeit jedenfalls hinzutreten, dass diese Mitglieder oder Personen erkennbar und identifizierbar derart in die Öffentlichkeit getreten sind, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von den iranischen Behörden und Sicherheitskräften erkannt und identifiziert worden sind und zudem wegen der von ihnen ausgehenden Gefahr ein Verfolgungsinteresse des iranischen Staates besteht. Maßgeblich ist, ob die Aktivitäten den jeweiligen Asylsuchenden aus der Masse der mit dem Regime im Teheran Unzufriedenen herausheben und ihn als ernsthaften Regimegegner erscheinen lassen. Denn es ist auch dem iranischen Regime bekannt, dass eine große Zahl iranischer Asylbewerber aus wirtschaftlichen oder anderen unpolitischen Gründen versucht, im westlichen Ausland und insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland dauernden Aufenthalt zu finden, und hierzu Asylverfahren betreibt, in deren Verlauf eine oppositionelle Betätigung geltend gemacht und dementsprechend auch ausgeübt wird (vgl. auch BayVGh, B. v. 09.08.2012 – 14 ZB 12.30263 –, juris Rdnr. 5; OVG NRW, B. v. 06.08.2010 – 13 A 829/09.A –, juris Rdnr. 5 f.). Lediglich im Falle hervorgehobener Funktionäre dürfte danach regelhaft von einer belastbaren Verfolgungsgefahr auszugehen sein (vgl. auch HessVGh, U. v. 23.11.2005 – 11 UE 3311/04.A –, juris, Rdnr. 48).

**1.2.** Zur Überzeugung des Gerichts steht dem Kläger gemessen an diesen Grundsätzen ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu, weil davon auszugehen ist, dass er bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen aufgrund der ihm zugeschriebenen politischen Haltung zu befürchten hat.

Sein Vortrag belegt zwar nicht ohne weiteres eine Flucht aus seinem Heimatland aus zu diesem Zeitpunkt bereits bestehender begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner politischen Betätigung. Der Kläger hat hierbei zwar glaubhaft dargelegt, dass er sich bereits im Iran politisch engagiert hat. So führte er aus, dass er bereits im Iran an regimekritischen Demonstrationen teilgenommen hat. Dies habe sogar dazu geführt, dass er seinen Arbeitsplatz an einem staatlichen Krankenhaus verloren hat. Der Kläger konnte jedoch nur mutmaßen, dass er so bereits in den Fokus des iranischen Regimes gelangte. Unmittelbare Probleme mit den Sicherheitsbehörden - insbesondere vor seiner Ausreise - hatte er jedenfalls nicht. Es kann aber auch dahinstehen, ob bereits deshalb von einer unmittelbar bevorstehenden (Vor-)Verfolgung auszugehen ist. Der Kläger ist nach Überzeugung des Gerichts in Anbetracht seiner exilpolitischen Betätigung in Zusammenhang mit seiner Volkszugehörigkeit als Kurde im Fall einer heutigen Rückkehr gefährdet, mit Verfolgungshandlungen wie länger andauernden Inhaftierungen und Folter in der Haft überzogen zu werden.

Auch in Anbetracht der Annahme, dass es sich bei der Arbeiterkommunistischen Partei Irans heute um eine im Iran eher unbedeutende Partei handelt, für deren kommunistische Ideologie alten Stiles es lediglich in den Kurdengebieten Anfang der 90iger Jahre einen Nährboden gab und dass die verbliebenen Anhänger im Wesentlichen inzwischen seit Jahren im Exil lebende Iraner sind (vgl. dazu: VG Oldenburg, U. v. 07.12.2011 – 11 A 1811/10 –, Rdnr. 31, juris), kann dem Kläger - mit dem Hintergrund seiner kurdischen Volkszugehörigkeit und früheren politischen Haltung als junger Mann - eine Gefährdung seiner Person wegen seiner heutigen exponierten exilpolitischen Betätigung nicht abgesprochen werden:

Der Kläger suchte unmittelbar nach seiner Ankunft in Deutschland Kontakt zu Gleichgesinnten und schloss sich der Arbeiterkommunistischen Partei an. Er ist mittlerweile Vorstandsmitglied, hat somit eine herausgehobene Funktion inne und engagiert sich aktiv für die Partei. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger glaubhaft dargelegt, dass er gegen die Unterdrückung der Kurden ist und das repressive Regime im Iran als untragbar erachtet. Vor allem konnte er die Einzelrichterin davon überzeugen, dass es sein unbedingter Wille ist, diese gefühlten Ungerechtigkeiten auch in Deutschland weiter zu bekämpfen. Seine politische Haltung wird durch seine offenen, regimekritischen Äußerungen über die sozialen Medien und durch seine Aktivitäten in der Partei deutlich. Als Vorstandsmitglied nimmt er nicht nur an den Wahlen und Mitgliedsversammlungen, die in regelmäßigen Abständen (momentan einmal monatlich online) stattfinden, sondern kommt auch in den offenen Austausch mit (Exil-) Iranern. Zudem organisierte der Kläger selbst regimekritische Kundgebungen. Dies hat der Kläger durch Vorlage entsprechender Dokumente (hier: Anmeldungsbestätigungen der Stadt ) glaubhaft dargelegt. Eine Kundgebung fand am 22.08.2020 unter dem Thema „Nein sagen zur Todesstrafe im Iran“ und eine am 22.05.2021 mit dem Thema „Gegen die radikalischen islamischen Bewegungen vom Iran und Afghanistan“ statt. Nach den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger letztlich noch eine dritte Veranstaltung organisieren können. Nach diesem Vorbild gab es weitere Kundgebungen , die er jedoch nicht selber organisieren konnte, da er mittlerweile nach . gezogen ist.

Seine begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner politischen Haltung und Betätigung beruht damit zwar im Wesentlichen auf Ereignissen bzw. auf seinem eigenen Verhalten, welches nach seiner Ausreise aus dem Iran eingesetzt hat. Dieses stellt sich jedoch als Fortsetzung und Ausdruck seiner nach seinen glaubwürdigen Angaben bereits in seinem Herkunftsland bestehenden Überzeugung und Parteizugehörigkeit dar. Der geltend gemachte Nachfluchtatbestand

kann daher gemäß § 28 Abs. 1a AsylG Grundlage einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sein.

Für den Kläger besteht auch eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung bei einer Rückkehr in den Iran. Nach dem persönlichen Eindruck in der mündlichen Verhandlung hat die zur Entscheidung berufene Einzelrichterin keine Zweifel daran, dass der Kläger spätestens seit 2019 durch seine Aktivitäten erkennbar und identifizierbar derart in die Öffentlichkeit getreten ist, dass er mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von den iranischen Behörden und Sicherheitskräften erkannt und identifiziert worden ist und zudem ein Verfolgungsinteresse des iranischen Staates besteht. Der Kläger vermochte das Gericht durch seine glaubhaften, auf zur Akte genommene Belege (Fotos und Bestätigungen) gestützten Ausführungen von seinen (exil-)politischen Aktivitäten zu überzeugen. Es ist davon auszugehen, dass auch die entsprechend damit befassten Stellen der iranischen Sicherheitsbehörden diese exilpolitischen Aktivitäten und auch deren Protagonisten im Blick haben und auf eine Einreise von ihnen namentlich als solche bekannten Personen zumindest mit Festnahme und wahrscheinlich Folter und Verurteilung reagieren würden. In der Gesamtschau der politischen Aktivitäten des Klägers gegen das Regime im Iran und in Anbetracht seiner kurdischen Volkszugehörigkeit und seiner herausgehobenen Stellung für die Arbeiterkommunistischen Partei Iran ist die Einzelrichterin daher davon überzeugt, dass eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit besteht. Der Kläger geht davon aus, dass sein Name als Vorstandsmitglied der Partei auf deren Homepage zu finden ist. Zudem hat er sich durch frei zugängliche Posts in vielfältigen Medien und durch die Abhaltung und Organisation irankritischer Kundgebungen gegenüber dem iranischen Regime als Regimekritiker identifizierbar gemacht. Dies zeigt auch der Umstand, dass der noch im Iran lebende Bruder aufgrund der oppositionellen Tätigkeit des Klägers von dem iranischen Geheimdienst wiederholt bedroht wurde. Der Kläger hat hierzu glaubhaft, in Übereinstimmung zu den Angaben seines Bruders , in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass sein Bruder telefonisch von dem iranischen Geheimdienst kontaktiert und wiederholt vorgeladen wurde. Es wird insoweit auf die Urteilsgründe im Verfahren 5 K 588/19 Me Bezug genommen. Der Ertelaat hat dem Bruder vorgeworfen, dass er Kontakt zu seinen oppositionell agierenden Brüdern habe. Dazu hat er einen Beitrag des Klägers zitiert, welchen er unter einen regimekritischen Artikel auf seiner Instagram Seite veröffentlicht hat. In dem Artikel ging es um die schlechte Situation der Kolber im Iran. Der Kläger hat dies mit „Das ist das Ergebnis von 40 Jahren Regierung der Ungerechtigkeit“ kommentiert. Dies kann schlussendlich nichts anderes bedeuten, als dass der iranische Staat den Kläger als Regierungskritiker wahrgenommen und identifiziert hat.

Interner Schutz hiergegen steht ihm nirgendwo in seinem Heimatland zur Verfügung.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat zur Folge, dass auch die Nummern 3. bis 6. des angefochtenen Bescheides aufzuheben waren. Einer Entscheidung über die Hilfsanträge bedarf es nicht. Insbesondere hat die Abschiebungsandrohung keinen Bestand, da eine solche nach § 34 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 AsylG nur erlassen werden darf, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Dr. Freitag